

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
Tauchgeräte-Versicherung
AVB DIVE-ASSEKURANZ 01-2011
(Individualversicherung)**

§ 1 Versicherte Sachen des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen

- 1 Versichert ist die im Versicherungsschein im Einzelnen aufgeführte Tauchausrüstung des Versicherungsnehmers, seiner Familienangehörigen sowie seines im Versicherungsschein namentlich aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben (Mitversicherte).
- 2 Pauschal mitversichertes Zubehör
Bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 Euro besteht auch für unbenanntes Tauchzubehör beitragsfreier Versicherungsschutz. Gegenstände mit einem Einzelwert über 300,00 Euro sind hierbei nicht versichert. Auf die Anrechnung einer eventuellen Unterversicherung wird bis zu diesem Wert verzichtet. Im Schadenfall ist für eine Regulierung aber das Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten nachzuweisen.
- 3 Vorsorgeversicherung
Gegenstand der Vorsorgeversicherung sind noch nicht zur Versicherung angemeldete Neuanschaffungen von versicherten Sachen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.
Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen 4 Wochen diese dem Versicherer zur Versicherung anzumelden. Unterlässt er die rechtzeitige Anmeldung, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Risiken rückwirkend von Beginn an. Die Anschaffung muss mittels eines Kaufbeleges nachgewiesen werden, der auf den Namen des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten ausgestellt ist. Der Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung ist auf einen Gesamtbetrag von 3.000,00 Euro begrenzt.
- 4 Mietgeräte
Werden Tauchausrüstungsgegenstände, die der Art nach einem der im Versicherungsschein im Einzelnen aufgeführten Tauchausrüstungsgegenstände entsprechen für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen gemietet, sind diese für die Dauer der Mietzeit mit einer pauschalen Versicherungssumme in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Auf die Anrechnung einer eventuellen Unterversicherung wird bis zu diesem Wert verzichtet. Die Anmietung der Geräte muss durch Mietvertrag eines gewerblichen Vermieters / Tauchbasis / Händlers, der auf den Namen des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten ausgestellt ist, nachgewiesen werden.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes – Allfahrendeckung

- 1 Soweit nichts anders bestimmt ist, leistet der Versicherer Ersatz für Verlust oder Beschädigung versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen die versicherten Sachen im versicherten Zeitraum unvorhergesehen ausgesetzt sind.
- 2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

§ 3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 4 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann.

§ 5 Ausgeschlossene Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden

- 1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse;
 - b) durch innere Unruhen
 - c) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - d) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 2 Schäden durch betriebsbedingte, normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung und mangelhafte Verpackung bei Transport oder Versand;
- 3 Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler:

- 4 Schäden durch Flugsand und Verschmutzung, Rost, Oxydation, Verschrammen und Verkratzen, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge von höherer Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion oder eines dem Transportmittel oder einem Versicherten zugestoßenen Unfalles von dem Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
- 5 Schäden durch Liegen-, Stehen- und Hängenlassen sowie Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch.
- 6 Mittelbare Schäden aller Art, wie z.B. Güterfolge- und Vermögensschäden (ausgenommen § 9 Ziffer 1 und 2) .
- 7 Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder vom Mitversicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 8 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 6 Grundlagen für den Versicherungsschutz in Fahrzeugen, Höchstentschädigung

- 1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigten Kraft-, Luft-, Wasser- und Campingfahrzeugen besteht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen ausnahmslos gegeben sind:
 - a) Das Fahrzeug muss allseitig verschlossen sein.
 - b) Die versicherten Sachen müssen sich in einem festumschlossenen und von außen nicht einsehbaren Kofferraum/Innenraum des Fahrzeuges befinden.
- 2 In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtzeit) beträgt die Höchstentschädigung pro Fahrzeug 50% der Versicherungssumme, höchstens aber 3.000,00 Euro.

§ 7 Versicherungssumme und Unterversicherung

- 1 Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert).
- 2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 8 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert. Für die Anrechnung einer Unterversicherung wird das gem. § 1 Ziff. 2 mitversicherte Zubehör bis zu einem Gesamtwert von 300,00 Euro nicht berücksichtigt.

§ 8 Entschädigungsberechnung

- 1 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zu dem Betrag, der allgemein erforderlich ist um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen (Neuwert).
- 2 Für Sachen die älter als drei Jahre sind, erfolgt ein Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch in Höhe 30 % des Neuwertes.
- 3 Restwerte, Rest- und Alteile sowie unreparierte Sachen verbleiben beim Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 4 Bei Beschädigung der versicherten Sachen ersetzt der Versicherer bis zu dem Betrag der nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 zu berechnenden Höchstentschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten.
- 5 Für gemietete Sachen gem. § 1 Ziffer 4 ist der Ersatzwert der Zeitwert.
- 6 Leistungsgrenze ist jedoch in allen Fällen die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme.
- 7 Der Schaden wird abzüglich einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.
- 8 Werden entwendete bzw. verlorengegangene Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers

§ 9 Versicherte Kosten und begrenzt ersatzpflichtige Schäden

- 1 Wenn die versicherten Sachen nicht fristgerecht ausgeliefert werden (den Bestimmungsort nicht am selben Tage wie der Versicherte erreichen) werden nachgewiesene Mietkosten einer Leihhausrüstung bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens 500,00 Euro ersetzt.

- 2 Bei einem ersatzpflichtigen Schaden werden über die Versicherungssumme hinaus nachgewiesene Mietkosten einer Leihausrüstung bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens 500,00 Euro ersetzt.
- 3 Schäden durch
 - a) Verlieren oder
 - b) einfachen Diebstahl
 werden nach Abzug einer eventuell vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung jeweils insgesamt maximal mit 3.000,00 Euro je Versicherungsfall ersetzt.

§ 10 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnittes (z.B. Monat oder Jahr) zu zahlen.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung aufordern
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 11 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus §10 Ziffer 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

§ 12 Dauer, Ablauf und Verlängerung des Vertrages

- 1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles :
 - 1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen;
 - 1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 1.3 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

- 2 Der Versicherte ist verpflichtet, sich jeden Schaden an den versicherten Sachen durch eine der nachstehenden Stellen, der zuständigen Polizeibehörde, dem Reiseveranstalter, dem Hotel, der Fluggesellschaft, dem zuständigen Dive-Center oder dem anwesenden Tauchlehrer/ -führer oder Kapitän eines Tauchbootes bestätigen zu lassen, unter Angabe von Art des Schadens, Ort und Zeit des Vorfalles.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 14 Zahlung der Entschädigung

- 1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 30 Tagen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlusszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2 Fälligkeit tritt insbesondere nicht ein, wenn Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen oder wenn ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren wegen des Schadens geführt wird und dieses nicht abgeschlossen ist.

§ 15 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 16 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 17 Wirksamkeit

Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

§ 18 Aufsichtsbehörde / Ombudsmann

Beschwerden können an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden. Verbraucher können sich auch an den Versicherungsombudsmann, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, als Schlichtungsstelle wenden.

§ 19 Inländische Gerichtsstände

- 1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
- 3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 4 Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 20 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.